

Gebühren · Tage

für die Rechtsanwälte.

1. Information zum Prozeß, durch mündliche Rücksprache, je nachdem eine umständliche Besprechung mit dem Gewaltgeber oder eine mühsame Durchsicht von Urkunden oder Erkundigung nach factischen Umständen, nach Zeugen oder andern Beweismitteln erforderlich ist

- a) beim Einzelgericht . . . 17½ Kr. = 5 Egr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.,
in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. jedoch höchstens 35 Kr. = 10 Egr.
b) beim Collegialgericht . . . 35 Kr. = 10 Egr. bis 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr.

Der vorstehende Ansatz ist in Rechtsstreitigkeiten vor dem Einzelgericht nur einmal und zwar beim Beginn der ersten Instanz, in Processen vor einem Collegialgericht jedoch zweimal, nämlich einmal im ersten Verfahren und das zweite Mal im Beweisverfahren statthaft,

2. Durchsicht öffentlicher Acten, welche zur Sache gehören, mit Ausnahme solcher, in denen der Anwalt vom Anfange an selbst gearbeitet hat, für jeden Band 17½ Kr. = 5 Egr. bis zu 1 Fl. 10 Kr. = 20 Egr.,
in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. jedoch im Ganzen nur 17½ Kr. = 5 Egr.

3. Vollmacht mit Einschluß des Formulars und der Handschrift
35 Kr. = 10 Egr. bis 52½ Kr. = 15 Egr.,
in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. nur 17½ Kr. = 5 Egr.

Für ein Substitutorium mit Einschluß der Handschrift . . . 17½ Kr. = 5 Egr.
Liegt die Nothwendigkeit der Substitution in der Person des Anwalts, dann passiert nichts.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind nur gedruckte oder lithographirte Vollmachten zulässig.

4. Für jeden nothwendigen Brief 17½ Kr. = 5 Egr. bis 52½ Kr. = 15 Egr.,
wenn derselbe aus mehreren Bogen besteht, für jeden Bogen . . . 35 Kr. = 10 Egr.
bis 52½ Kr. = 15 Egr.

jedoch in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. im Ganzen nicht über 35 Kr. = 10 Egr.
Bezieht sich der Brief nur auf die Information in der Sache, so ist derselbe unter Nr. 1 inbegriffen.